

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Soziales und Integration
Referat 300 - Sozialpolitik, Rechtsangelegenheiten der Abteilung
Herrn Claus Wergin
19048 Schwerin

Vorab per Mail: Claus.Wergin@sm.mv-regierung.de

Schwerin, 04.09.2017

LIGA-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAnG M-V)

Sehr geehrter Herr Wergin,

die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Auch bei dieser Anhörung ist aus Sicht der LIGA eine fachqualifizierte Äußerung innerhalb der Urlaubszeit im Sommer zu erwarten unangemessen. Darüber hinaus fragen wir an, warum die freien Träger der Wohlfahrtspflege als größter Anstellungsträger dieser Berufsgruppen nicht im regulären Anhörungsverfahren berücksichtigt worden sind.

Die LIGA begrüßt die Bemühungen des Landes, den Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Soziale Arbeit / Sozialpädagogik und des Studienganges Bildung und Erziehung in der Kindheit die staatliche Anerkennung per Gesetz zuzuerkennen. Damit werden einerseits die während des Studiums erworbenen Kenntnisse gewürdigt, andererseits wird somit eine sowohl sachgerechte als auch einheitliche tarifliche Eingruppierung für diese Berufsgruppen erreicht. Gleichzeitig ermöglicht diese Regelung die Ausübung dieser Berufe in anderen Bundesländern und schafft damit Lebensperspektiven für die Absolventen und Absolventinnen.

Für die zukünftigen Arbeitgeber schafft die staatliche Anerkennung die Sicherheit, dass die Absolventen bzw. die Absolventinnen inhaltliche Mindeststandards im Studium erfüllen mussten und damit die fachliche Eignung gegeben ist.

Geschäftsstelle: Tel.: 0385 / 590 98 – 0
Gutenbergstraße 1 Fax: 0385 / 590 98 – 30
19061 Schwerin

Evangelische Bank eG
IBAN: DE05 5206 0410 0005 4290 05
BIC: GENODEF

Internet: www.liga-mv.de
E-Mail: info@liga-mv.de
VR 503, Amtsgericht Schwerin
Steuernummer:090/141/03802

Zu einigen Punkten hat die Liga Anmerkungen und Anregungen:

In §1 Abs. (1) steht: „...erhält auf Antrag“: Aus Sicht der LIGA sollte die staatliche Anerkennung automatisch nach Abschluss des Studiums an die Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Dies kann auch ohne Gebühren erfolgen. Jungen Menschen sollte der Weg ins Berufsleben nicht erschwert werden. Selbstverständlich sind auch bei diesem Verfahren die gesetzlichen Vorgaben sämtlichst zu erfüllen. Gleichzeitig wird verwaltungstechnischer administrativer Aufwand minimiert.

§ 3 regelt, dass für die Anerkennung 100 Tage Praxisanteile in einer anerkannten Praxisstelle vorgesehen sind. In der Begründung zum § 3 steht, dass die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Absatz 1 SobAnG M-V gesichert ist.

Für die LIGA stellt sich Frage, ob die Auslegung zur anerkannten Praxisstelle in der Entwurfsbegründung auf einer rechtlichen Grundlage beruht. Sollte es eine solche gesetzliche Regelung nicht geben, plädieren wir auf Grund des gegenwärtigen Fachkräfte-mangels die Regelung als Soll-Vorschrift auszugestalten, die im Einzelfall Ausnahmen zulässt.

Fraglich ist unter § 10, ob derjenige, der die staatliche Anerkennung aberkannt bekommt, noch bereit und willens ist, für die Aberkennung zusätzlich Gebühren zu bezahlen. Wird der Verwaltungsaufwand für Mahnverfahren etc. dafür nicht zu groß und stehen Aufwand und Nutzen dabei noch im Verhältnis?

Das Anliegen, die Anerkennung der Studiengänge Soziale Arbeit / Sozialpädagogik und den Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit per Gesetz zu regeln wird durchaus positiv begrüßt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Hendrik Hartlöhner
Stellv. Vorsitzender